



Tierschutz - von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2008

Bei der Addition der jeweiligen Rubriken ergeben sich unterschiedliche Summen, weil bei zahlreichen Strafentscheiden die Angaben betreffend Tierart oder angewendete Strafbestimmung fehlen oder mehrere Tierarten betroffen sind. Zudem sind in einigen Fällen mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Strafarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden.

Total gemeldete Straffälle

Das Total der gemeldeten Straffälle umfasst Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüche.

	2007	2008
Total gemeldete Straffälle	717	722 ¹

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) trat am 1. September 2008 in Kraft und löste das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (aTSchG) ab. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (Tatbegehung vor dem 1. September 2008) werden grundsätzlich nach den Strafbestimmungen des aTSchG beurteilt; falls die Beurteilung erst nach Inkrafttreten des TSchG erfolgt und die Bestimmungen des TSchG für den Täter die milderen sind, kommt das TSchG zur Anwendung. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, welche nach dem 1. September 2008 begangen wurden, werden nach dem TSchG beurteilt.

Da die Strafbestimmungen des TSchG nicht identisch sind mit jenen des aTSchG, enthalten die folgenden Darstellungen keinen Vergleich der Zahlen aus dem Jahre 2007 mit jenen aus dem Jahre 2008. Die Widerhandlungen gegen das aTSchG und die Widerhandlungen gegen das TSchG werden gesondert dargestellt.

¹ Darin berücksichtigt werden auch 28 Straffälle, welche dem BVET ohne Urteilsdispositiv oder weitere Angaben mitgeteilt wurden. Aus diesem Grund werden diese 28 Straffälle in den folgenden Tabellen nicht eingebunden.

1. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (aTSchG)

In der nachfolgenden Tabelle wird zunächst die Zahl der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Art. 27 (Tierquälerei) und Art. 29 (Übrige Widerhandlungen) aTSchG festgehalten.

	2008
Widerhandlungen Art. 27 aTSchG	180
Widerhandlungen Art. 29 aTSchG	379

Die Tierquälerei gemäss Artikel 27 aTSchG umfasst:

- die Misshandlung, die starke Vernachlässigung sowie die unnötige Überanstrengung (Art. 22 Absatz 1 aTSchG),
- die qualvolle Tötung (Art. 22 Abs. 2 Bst. a aTSchG),
- die mutwillige Tötung von Tieren (Art. 22 Abs. 2 Bst. b aTSchG),
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden und
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 16 Abs. 1 aTSchG).

In der nachfolgenden Tabelle wird die Zahl von ausgewählten Strafbestimmungen aufgelistet, nach welchen verurteilt wurde.

Verurteilungen nach	2008
Art. 27 Abs. 1 lit. a aTSchG	148
Art. 27 Abs. 1 lit. b aTSchG	10
Art. 27 Abs. 1 lit. c aTSchG	2
Art. 29 Ziff. 1 lit. a aTSchG	188
Art. 29 Ziff. 1 lit. b aTSchG	12
Art. 29 Ziff. 1 lit. c aTSchG	4
Art. 29 Ziff. 1 lit. e aTSchG	10

2. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)

In der nachfolgenden Tabelle wird zunächst die Zahl der Widerhandlungen gegen die beiden Strafbestimmungen Art. 26 (Tierquälerei) und Art. 28 (Übrige Widerhandlungen) TSchG festgehalten.

	2008
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	31
Widerhandlungen Art. 28 TSchG	33

Die Tierquälerei gemäss Artikel 26 TSchG umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde,
- die qualvolle Tötung sowie die mutwillige Tötung,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Zahl von ausgewählten Strafbestimmungen aufgelistet, nach welchen verurteilt wurde.

Verurteilungen nach	2008
Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG	22
Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG	1
Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG	17
Art. 28 Abs. 1 lit. d TSchG	1

Betroffene Tiergruppen

	2007	2008
Nutz- und Heimtiere total	613	581
Heimtiere	358	340
Nutztiere	253	241
Andere	2	11
Wildtiere	47	27
Keine Angaben betr. Tiergruppe	27	76

Ausgesprochene Strafen

In den meisten Fällen, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, sind nebst Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch weitere Delikte begangen worden.

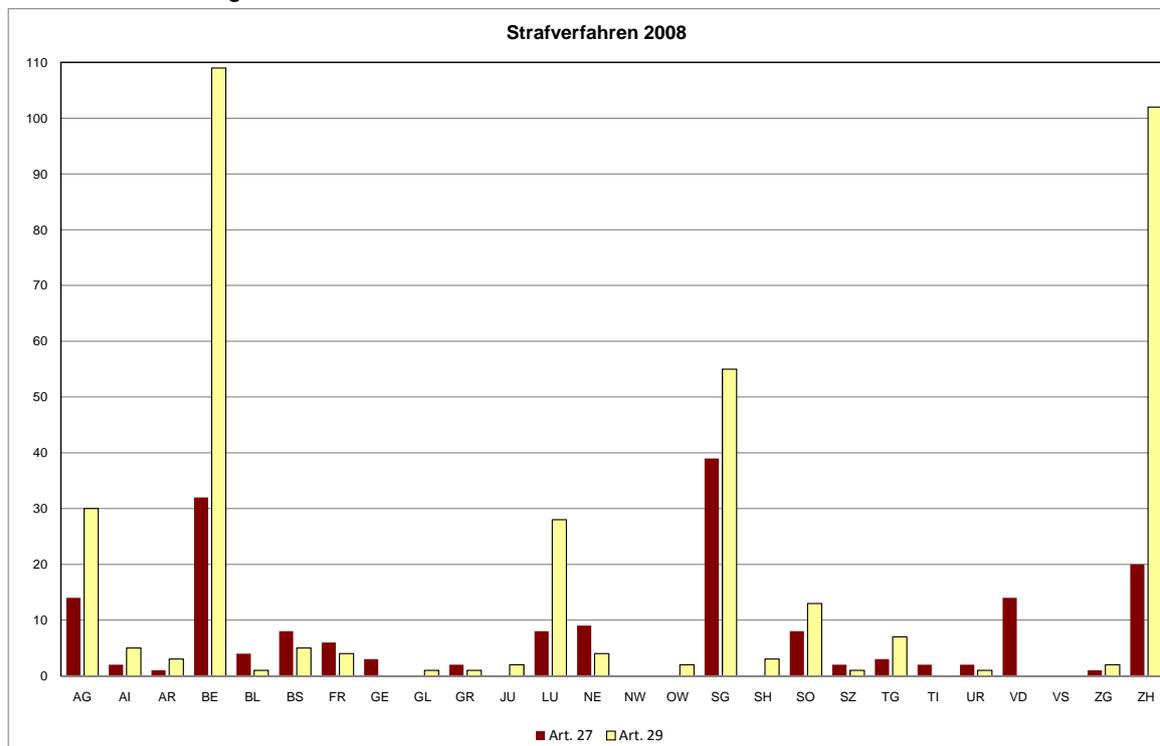
	2007	2008
Busse bis CHF 99.-	2	16
Busse CHF 100.- bis 500.-	363	376
Busse über CHF 500.-	147	148
Geldstrafe	131	147
Freiheitsstrafe	9	10
Gemeinnützige Arbeit	7	12

Einstellungen

	2007	2008
Einstellungen	146	93

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Untenstehendes Diagramm zeigt die Straffälle nach den Artikeln 27 und 29 aTSchG, die dem BVET von den Kantonen gemeldet wurden.



Untenstehendes Diagramm zeigt die Straffälle nach den Artikeln 26 und 28 TSchG, die dem BVET von den Kantonen gemeldet wurden.

